Große Kreisstadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 018/24/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.04.2024	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	25.04.2024	öffentlich

-Neufassung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Backnang
-Erlass einer Benutzungssatzung für die städtischen Grünanlagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und Anlagen sowie zum Schutz gegen umweltschädliches Verhalten wird entsprechend des Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.

2. Die neue Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und Anlagen sowie zum Schutz gegen umweltschädliches Verhalten vom 20.12.2004, nebst Verordnung zur Änderung dieser Polizeiverordnung vom 12.05.2005 außer Kraft.

3. Dem Erlass der Satzung über die Benutzung der Grünflächen der Großen Kreisstadt Backnang wird zugestimmt (Anlage 4). Die Grünflächensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		☐ ja ☐ nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		**€**
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		**€**

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
	I	II	III	IV	61	66
20.03.2024 Blumer Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum				

Begründung:

Anlass für die Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Backnang vom 20.12.2004 nebst der Verordnung zur Änderung dieser Polizeiverordnung (PolVO) vom 12.05.2005 sind Änderungen der Rechtslage, der Rechtsprechung und der bevorstehende Zeitablauf nach 20 Jahren. Hinsichtlich der Änderung der Rechtslage ist insbesondere die Neufassung des Polizeigesetzes, in Kraft getreten am 17.01.2021, zu nennen. Die für die Polizeiverordnung relevante Paragraphenabfolge hat sich geändert. Darüber hinaus ist mit der Einführung von § 18 Polizeigesetz (PolG) die Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote eingeführt worden, womit die bisherige Regelung des § 18 Absatz 2 PolVO a. F. aufzuheben ist. Die Voraussetzungen für den Erlass einer separaten Polizeiverordnung über ein Alkoholverbot, die mit polizeilichen Erkenntnissen zu belegen ist, liegen bei der Stadt Backnang nicht vor. Maßgebend sind die Häufigkeit und Schwere der Straftaten und Ordnungsstörungen infolge Alkoholkonsums. Aufgrund der Streifen der Landespolizei, des städtischen Vollzugsdienstes und des beauftragten privaten Ordnungsdienstes sind die registrierten Vorkommnisse deutlich von den erforderlichen Fallzahlen zum Erlass einer separaten Polizeiverordnung entfernt.

Dem gegenüber bietet eine Benutzungssatzung für kommunale Spiel-, Calisthenics-Stationen, Trendspielplätze und Bolzplätze die Möglichkeit für ein Alkoholkonsumverbot, insbesondere für erwachsene Aufsichtspersonen oder wenn der Spielplatz oder die Trendsportanlage für Jugendliche und/oder Erwachsene zugelassen ist. Eine solche Regelung ist mit dem Benutzungszweck des Spielplatzes zu begründen. Im Gegensatz zu entsprechenden Regelungen in Polizeiverordnungen ist bei Benutzungssatzungen auch keine abstrakte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu belegen.

Mit der Änderung der Polizeiverordnung wird daher eine Benutzungssatzung aufgrund § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) vorgeschlagen. Nach Einführung des § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist eine Privilegierung von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen eingeführt worden. Demnach stellt der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädigende Umwelteinwirkung dar. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche ab 14 Jahren spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

In der Stadt Backnang sind derzeit 72 Spiel-, Bolz- und Trendsportanlagen sowie drei Calisthenics-Stationen im Betrieb.

Eine Differenzierung zwischen Spielplätzen mit und ohne Einwirkung auf die Umgebung ist örtlich schwer einzustufen. Der Muster-Polizeiverordnung des Gemeindetages Baden-Württemberg folgend wird daher empfohlen, auf die bisherige Regelung zum Lärm von Spielgeräten (§ 5 PolVO a.F.) künftig zu verzichten und dafür eine Benutzungssatzung zu erlassen. Bei unterschiedlichen Regelungsnotwendigkeiten können hier auch spielplatzbezogene Abweichungen in Betracht kommen. Eine solche Benutzungssatzung bietet überdies den Vorteil Benutzungsregeln wie Abfallbeseitigung, insbesondere das Wegwerfen von Kippen sowie **Rauch- und Alkoholverbote** zu erlassen. Die Änderungen der Polizeiverordnung sind in der Anlage 1 der seitherigen Fassung gegenübergestellt. Es wird vorgeschlagen der Änderung der PolVO gemäß dem Entwurf der Anlage 2 zuzustimmen. Zur Klarstellung auf welches innerstädtische Gebiet sich der Leinenzwang im Bereich Zeller Weg bezieht, ist der Neufassung ein Plan beigefügt.

Bereits im Jahr 2018 trat die Benutzungssatzung für den öffentlichen Spiel-/Bolz- und Grillplatz sowie die Calisthenics-Station im Plattenwald am 30.06.2018 in Kraft (Anlage 3). Die Regelungen haben sich auch in generalpräventiver Hinsicht bewährt und zu einer Verminderung der Ordnungsstörungen infolge Alkoholkonsums und Gefährdungen für Kinder infolge Zigarettenkippen beigetragen. Die **Ausdehnung dieser Verbote auf alle öffentlichen städtischen Spiel-, Bolz-, Calisthenics-Stationen und Trendspielanlagen** ist zum Schutz vorrangig der Kinder, der Jugendlichen und auch der Erwachsenen geboten. Glasscherben bilden für alle Altersgruppen Verletzungsgefahren, gerade wenn im Sommer leichteres Schuhwerk getragen oder auf einer Spielwiese barfuß gelaufen wird. Überdies ist allseits bekannt, dass Zigarettenkippen zu Vergiftungen bei Kindern führen, wenn sie diese in den Mund nehmen. Die Ausdehnung der entsprechenden Regelungen, insbesondere zum Schutz der Kinder, ist dem Oberbürgermeister ein persönliches Anliegen.

Da die Interessen der Kinder und Jugendlichen mit dieser Satzung berührt werden, wurden die **Jugendvertreter** von der Stadtverwaltung beteiligt (§ 41a GemO). Folgende Stellungnahme wurde abgegeben: „Die Jugendvertreter stimmen dem Entwurf der Grünflächensatzung in vollem Umfang zu und begrüßen diesen Schritt in Richtung „grünem“ Backnang sehr. Auch finden sie den Ansatz sehr gut, den Respekt vor Natur und Umwelt noch stärker zu fördern.“

Nach alledem wird vorgeschlagen, dem Entwurf der Benutzungssatzung für die Grünflächen (Anlage 4) zuzustimmen. Mit dem Erlass dieser Satzung wird die Polizeiverordnung in der jeweils gültigen Fassung und die Satzung für die Benutzung des Plattenwaldes nicht tangiert, die Grünflächensatzung geht im Rahmen ihres Geltungsbereichs vor. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen gelten weiterhin.